

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lintegra

Lintegra  
E. Bschorer & M. Grimme GbR  
Sallingstraße 13-15  
86609 Donauwörth

im Folgenden Lintegra genannt

### § 1 Allgemeines/Geltung

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lintegra erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt).
2. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die die Lintegra mit seinem Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber/Kunde“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
3. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Lintegra ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
5. Selbst wenn die Lintegra auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote, Lieferungen und Leistungen der Lintegra sind ausschließlich an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentliche rechtliche Sondervermögen gerichtet.
2. Mit der Präsentation von Leistungen oder Waren auf unseren Internetseiten ist noch kein verbindliches Angebot seitens der Lintegra verbunden.
3. Erst die Bestellung bzw. Beauftragung des Auftraggebers stellt ein Angebot an die Lintegra zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt zustande mit separater Auftragsbestätigung oder dem Versand der Ware bzw. mit Beginn der Erbringung der Leistung innerhalb von 3 Tagen durch die Lintegra.
4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Lintegra und dem Kunden ist der geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Dieser Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Lintegra vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Zur Wahrung der Textform genügt die Übermittlung per Telefax, Email.
6. Die Lintegra behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Lintegra diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### § 3 Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Lintegra. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind die ausstehenden Beträge ab Eintritt des Verzuges mit 18% über Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig oder ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen solcher Ansprüche liegt nur

vor, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Die Lintegra ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Lintegra durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

### § 4 Lieferung und Lieferzeit

1. Von der Lintegra in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Die Lintegra kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der Lintegra gegenüber nicht nachkommt.
3. Die Lintegra haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Lintegra nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Lintegra die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Lintegra zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Lintegra vom Vertrag zurücktreten.
4. Die Lintegra ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

5. Gerät die Lintegra mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Lintegra auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

### § 5 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Donauwörth, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 6 Gewährleistung

1. Bei Sachmängeln von gelieferten Gegenstände ist die Lintegra nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
2. Die Lintegra kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen.
3. Die Leistungen müssen nicht von der Lintegra persönlich, sondern können von der Lintegra beauftragten Servicepartnern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen erbracht werden.
4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Lintegra, kann der Auftraggeber nach unten in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Lintegra den Liefer- oder Leistungsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Herstellers nicht befolgt, Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

### § 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung der Lintegra auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei

Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

## 2. Die Lintegra haftet nicht

(a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

(b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Lintegra für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 1000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Lintegra.

6. Soweit die Lintegra technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung der Lintegra wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Lintegra.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungs-gemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungs-übereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Lintegra ab. Die Lintegra ermächtigt ihn widerruflich, die an die Lintegra abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Lintegra hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## § 9 Obliegenheit des Kunden zur eigenen Datensicherung

1. Die Datensicherung liegt nicht im Leistungsumfang der Lintegra, sondern im Verantwortungsbereich des Kunden, soweit nicht anders vereinbart. Der Kunde hat sämtliche Daten eigenverantwortlich zu sichern.

2. Die Lintegra empfiehlt, erforderliche Sicherungskopien von Dateien und Programmen etc. zu erstellen und sämtliche Daten zusätzlich auf externen Datenträgern zu sichern.

## § 10 Verantwortungsbereich des Kunden, weitere Obliegenheiten, Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Im Verantwortungsbereich des Kunden liegen die Wahl der Produkte und deren Geeignetheit für bestimmte Zwecke.

2. Dem Kunden obliegt es, die Lintegra sowie deren Erfüllungsgehilfen bei der Behebung von Mängeln oder der Erbringung von Service-Leistungen so weit wie möglich zu unterstützen, insbesondere erforderliche Informationen mitzuteilen, wenn nötig Fehlerprotokolle zu erstellen, den Zugang zu den Produkten zu gewähren, sowie sonstige notwendige Informationen

mitzuteilen, die zur Leistungserbringung im Bereich der Gewährleistung und/oder Serviceleistung durch die Lintegra erforderlich sind.

## § 11 Service, Vor-Ort-Service

1. Allgemeine Serviceleistungen als auch der Vor-Ort-Service werden durch die Lintegra oder von den von der Lintegra beauftragten Servicepartnern oder Erfüllungsgehilfen erbracht. Reaktionszeiten sind ungefähr vereinbart und können im Einzelfall variieren, soweit nicht feste Zeiten vereinbart sind.

2. Von der Lintegra mündliche zugesicherte Reaktionszeiten sind stets unverbindlich.

3. Serviceleistungen als auch der Vor-Ort-Service können auch telefonisch oder über Internet per Fernwartung erbracht werden. Unberührt bleiben die Ansprüche und Bestimmungen aus Gewährleistung und Ansprüche und Bestimmungen zur Haftung.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Lintegra und dem Kunden ist bei Ansprüchen gegen den Kunden nach Wahl der Lintegra Donauwörth oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen die Lintegra ist Donauwörth ausschließlicher Gerichtsstand, bzw. Augsburg, soweit das Landgericht sachlich zuständig ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Die Beziehungen zwischen der Lintegra und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.